

Kundeninformation/Datenschutzmerkblatt

1 Vertragskonstrukt *innova* Versicherungen AG und sanavals Gesundheitskasse

Die *innova* Versicherungen AG (nachfolgend «*innova*» genannt) hat mit der sanavals Gesundheitskasse (nachfolgend «vermittelnde Krankenkasse» genannt) einen Kollektivvertrag abgeschlossen. *innova* ist Risikoträger und verkehrt mit der Aufsichtsbehörde. Die vermittelnde Krankenkasse ist Versicherungsnehmer und im Bereich der vertragsgegenständlichen Versicherungsprodukte Vermittlerin von *innova* und ist verantwortlich für den Abschluss und die Abwicklung der Versicherungsverträge in umfassender Weise. Sie als Kunde/in sind die versicherte Person.

Die sanavals Gesundheitskasse ist als gebundene Vermittlerin im Auftrag von *innova* tätig. Sollten im Rahmen einer Beratung über die Krankenzusatzversicherungen von *innova* Fehler entstehen oder inkorrekte Auskünfte erfolgen, so kann *innova* direkt haftbar gemacht werden, soweit die rechtlichen Haftungsvoraussetzungen gegeben sind.

2 Information zum Prämieninkasso

Die Prämien werden durch die vermittelnde Krankenkasse eingezogen. Wurde die Prämie durch die versicherte Person der vermittelnden Krankenkasse nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist nicht rechtzeitig bezahlt, sind neue Fälle nicht mehr gedeckt (Art. 20 VVG). Die versicherte Person kann in diesem Fall auch aus dem Kollektivvertrag ausgeschlossen werden, ohne dass sie ein Übertrittsrecht in die Einzelversicherung hat. Sie verliert damit den Versicherungsschutz.

Für den Fall, dass die Prämien der vermittelnden Krankenkasse zwar rechtzeitig bezahlt wurden, von dieser der *innova* jedoch nicht fristgerecht weitergeleitet wurden, verzichtet die *innova* als Versicherer auf die Geltendmachung der Deckungslücke gemäss Art. 20 VVG gegenüber der versicherten Person. Neue Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist und der Kündigung des Kollektivversicherungsvertrages durch den Versicherer eintreten, sind in diesem Fall nach wie vor gedeckt.

Die *innova* hat gemäss Art. 21 VVG das Recht, den Vertrag wegen Nichtbezahlung der Prämien durch die vermittelnde Krankenkasse zu kündigen. In diesem Fall gesteht die *innova* der versicherten Person, die ihre Prämien rechtzeitig an die vermittelnde Krankenkasse bezahlt hat, das Recht auf Übertritt in die entsprechende Einzelversicherung der *innova* zu.

3 Was passiert bei Auflösung des Vertrages zwischen *innova* und der sanavals Gesundheitskasse?

Bei Auflösung des Vertrages unternehmen die Parteien alles, um einen ordnungsgemässen Übergang zu gewährleisten. Es besteht die Möglichkeit der direkten Bestandesübertragung auf *innova* oder eine Übertragung auf einen neuen Nachfolgeversicherer.

Der Nachfolgeversicherer übernimmt den Versichertenbestand ohne Unterbrechung und ohne Herabsetzung des Versicherungsschutzes. Des Weiteren werden alle noch nicht abgerechneten Leistungen, sowie sämtliche Verpflichtungen gegenüber den Versicherten übernommen.

4 Kundeninformation nach Artikel 3 des VVG (vorvertragliche Orientierungspflicht)

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Artikel 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag/Offerte beziehungsweise der Police, den allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG. Der Versicherer ist *innova* Versicherungen AG, nachstehend *innova* genannt, mit statutarischem Sitz in Muri bei Bern. *innova* ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. *innova* orientiert den Antragsteller vor Abschluss des Versicherungsvertrages durch Abgabe des Antragsformulars sowie sämtlicher Vertragsbedingungen und Prospekte, welche die beantragten Versicherungen betreffen, über den Inhalt des Versicherungsvertrags, namentlich die versicherten Risiken, den Umfang des Versicherungsschutzes, die weiteren Pflichten des Versicherungsnehmers und die Identität des Versicherers. Sofern vertraglich eine Überschussbeteiligung vereinbart wird, orientiert *innova* vor Vertragsabschluss auch über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Massstäbe.

5 Informationen über die Datenbearbeitung

Mit Bezug auf den Datenschutz stellt *innova* sicher, dass die im Rahmen der Antragstellung und des Versicherungsvertrages gewonnenen Daten ausschliesslich zur Durchführung des Vertragszwecks bearbeitet werden. Namentlich garantiert *innova* die Einhaltung des Datenschutzgesetzes. Daten werden physisch und elektronisch so gesichert, dass sie dem Zugriff unberechtigter Dritter entzogen sind. Die Datenbearbeitung erfolgt ausschliesslich durch Personen, welche in einem Arbeitsverhältnis zu *innova* stehen, oder Personen, die im Rahmen einer Auftragsverpflichtung für *innova* die ordnungsgemässe Durchführung der Versicherung im Bereich der medizinischen und rechtlichen Leistungskontrolle sowie der Rückversicherung vornehmen.

innova stellt sicher, dass die zur Datenbearbeitung berechtigten Personen ihre datenschutzrechtlichen Verpflichtungen kennen und sich zu deren Einhaltung verpflichten. Im Rahmen der vertraglich vereinbarten Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht kann *innova* vom Versicherten eine Vollmacht einholen, welche eine erweiterte Datenbearbeitung ermöglicht.

Weiterführende Informationen zur Datenbearbeitung können der Datenschutzerklärung und der Datenschutzpolitik auf unserer Website (www.innova.ch) entnommen werden.